VERORDNUNG (EWG) Nr. 2009/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 [2], insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhren von konzentriertem Traubenmost stellen eine nicht zu unterschätzende Absatzmöglichkeit für die gemeinschaftliche Weinerzeugung dar. Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr dieser Erzeugnisse zu ermöglichen, ist das Anwendungsgebiet der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 [3] zu erweitern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Erstattungen können nur für die folgenden Erzeugnisse gewährt werden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 20.07 A I B I a) 1 B I b) 1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
b) 22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
c) 08.04 A II	frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben
22.10 A	Weinessig"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.